

7-2019

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2019
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Anwesend:

Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Mandl
GGR Wilhelm Bayerl
GGR Franz Beyerl

GGR Karl Mandl
GGR DI Michael Wieshammer-Ziykovic
GGR Rainer Keiblinger

GR Erich Wejda
GR Johann Muck
GR Franz Buchberger

GR Thomas Resch
GR Johann Figl
GR DI Ernst Prix
GR Katharina Bayerl

GR Edith Brixler

Entschuldigt:

GGR Mag. Edith Mandl
GR Johanna Sauprügl
GR Maria Kollmann
GR Andreas Huber
GR Leopold Fuchsbauer
GR Angela Biberle

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung wird gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976 der Tagesordnungspunkt 12 (Ansuchen Jugendförderung Blasmusik) aufgrund fehlender Unterlagen von der Bürgermeisterin von der Tagesordnung abgesetzt.

Sie berichtet dem Gemeinderat, dass von der ÖVP-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Der Dringlichkeitsantrag, der mit einer Begründung versehen ist wird von der Bürgermeisterin verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Badeteich - Superädifikat

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen. Sodann lässt die Bürgermeisterin über den Dringlichkeitsantrag abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 28.) der Tagesordnung im nicht-öffentlichen Teil der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 14.10.2019

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 14.10.2019 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet über die abgehaltenen Bürgermeisterstammtische. In der VS wurde mit Margit Schierer eine Stützkraft vorerst befristet aufgenommen. Die Reinigung in der NMS wird von der Firma Lehrner anstelle von Jolanka Vencel durchgeführt. Die Dienstverhältnisse mit Frau Vencel und Leopoldine Eichinger enden aufgrund der gesetzlichen Regelungen. Am 23. Und 24. April findet eine Fahrt zur Opernpremiere „Schuberts Reise nach Atzenbrugg) nach München statt, Anmeldungen am Gemeindeamt bis 22. Jänner.

3.) Entsendung in die Mitgliederversammlung Abwasserverband

Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Vertreter aus dem Gemeinderat (Ferdinand Ziegler, Manfred Rathmann und Franz Dittrich) hat der Gemeinderat einen neuen bevollmächtigten Vertreter und einen oder mehrere Ersatzmitglieder der Marktgemeinde Atzenbrugg in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes An der Traisen zu bestimmen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Bürgermeisterin Beate Jilch als bevollmächtigte Vertreterin und die geschäftsführenden Gemeinderäte DI Michael Wieshammer-Zivkovic und Rainer Keiblinger als Ersatzmitglieder in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes An der Traisen zu bestimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4.) Wartungsvertrag Kapellen

Der bestehende Wartungsvertrag mit der Firma Grassmayr zur Glockenwartung in den Ortskapellen wurde im November gekündigt. Von der Firma Kirchturm Service Rabl liegt ein Wartungsangebot zum Preis von € 576,00 (inkl. MWSt.) vor, was ca. der Hälfte der bisherigen Wartungskosten entspricht.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das vorliegende Wartungsangebot der Firma Kirchturm Service Rabl, Eschenau zum Preis von € 576,00 (inkl. MWSt.) anzunehmen. Die Bedeckung ist im Voranschlag an der Haushaltsstelle 1/390-614 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Investitionsbeitrag HAK/HAS

Mit Schreiben vom 21.10.2019 wurde von der HAK/HAS der Stadtgemeinde Tulln der Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften 14 Schüler in der Höhe von je € 205,00 vorgeschrieben.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet von Atzenbrugg wohnhaften Schüler für das Schuljahr 2019/2020 im Gesamtbetrag von € 2.870,00 zu übernehmen. Den Investitionsbeitrag für die Schüler der 9. Schulstufe (2 Schüler) direkt auf das Konto der Stadtgemeinde Tulln anzuweisen und für alle anderen Schüler den bezahlten Investitionsbeitrag von je € 205,00 den betroffenen Eltern über Ansuchen durch Anweisung zu refundieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Reinigungsvertrag Bahn-Haltestellen

Die Reinigung der ÖBB-Bedarfshaltestellen in Atzenbrugg und Trasdorf ist die Reinigung Aufgabe der Gemeinde und sollte möglichst 2x wöchentlich durchgeführt werden. Über die ÖBB wurde ein Angebot der Firma Mungos Sicher und Sauber GmbH & Co KG für die Übernahme der Reinigungsleistung übermittelt. Es besteht auch die Möglichkeit, eine 1x wöchentliche Reinigung zu beauftragen und die 2. durch die Gemeinde durchzuführen. Montags würde die Gemeinde reinigen und donnerstags die Firma Mungos.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die vorliegenden Reinigungsverträge mit der Firma Mungos Sicher und Sauber GmbH & Co KG, 1150 Wien zum jährlichen Preis (inkl. MWSt., indexgesichert) von € 1.356,19 für Atzenbrugg und € 1.196,75 für Trasdorf für eine 1x wöchentliche Reinigung anzunehmen. Sollte die geteilte Reinigung nicht zufriedenstellend funktionieren, wäre der Vertrag auf 2x wöchentlich umzustellen. Die Bedeckung ist im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7.) Erstevaluierung Arbeitsplatzsicherheit

Von der Firma Präventivdienste.at liegt ein Angebot für die Erstevaluierung und sicherheitstechnische Betreuung von Arbeitsplätzen vor. Die Kosten für die Erstevaluierung samt Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind einmalig € 2.754,00 (exkl. MWSt.). Die weiterführende sicherheitstechnische Betreuung kostet jährlich € 1.080,00 (exkl. MWSt.).

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Angebot der Firma Präventivdienste.at anzunehmen und die Erstevaluierung zum Preis von einmalig € 2.754,00 (exkl. MWSt.) sowie die sicherheitstechnische Betreuung zum Preis von jährlich € 1.080,00 (exkl. MWSt.) zu beauftragen. Die Bedeckung dafür ist im Voranschlag an der Haushaltsstelle 1/010-640 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Rotes Kreuz - Rettungsdienstbeitrag

In der Bürgermeistertagung im September wurde festgelegt, den Rettungsdienstbeitrag auf € 12,00 zu erhöhen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Rettungsdienstbeitrag von € 10,00 auf € 12,00 pro Einwohner zu erhöhen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die anderen Gemeinden ebenfalls die Erhöhung beschließen und die dementsprechende Änderung (Nachtrag) des Punktes III. des Rettungsdienstvertrags vom 01.12.2017 (genehmigt in der GR-Sitzung am 19.12.2017) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.) Verkehrsbeschränkung Siedlung Florianiweg

Von den Anrainern der Siedlung Florianiweg liegt ein Antrag auf Verkehrsbeschränkung in Form einer Unterschriftenliste vor.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Gemäß § 94d Z. 4 und § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 wird auf den Gemeindestraßen Florianiweg, Waaggraben, Weidengasse, Erlenweg, Pappelweg, Kleefeldgasse, Fliedergasse, Friedhofsgasse, Sonnenweg und Hasengasse in Heiligeneich folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

1. Zonenbeschränkung (§ 52 lit. a Z. 11a StVO 1960) auf 30 km/h
2. Ende der Zonenbeschränkung (§ 52 lit. a Z. 10b StVO 1960)

Der örtliche Geltungsbereich ist im Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung durch Verkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Der Lageplan wird als Beilage „2“ dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10.) Ansuchen Feuerwehrjugend Atzenbrugg

Aufgrund des 40jährigen Bestehens der FF-Jugend Atzenbrugg ersucht die Feuerwehr um eine Subvention der Jugendarbeit.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Feuerwehr Atzenbrugg für die Jugendarbeit eine Subvention in Höhe von € 1.500,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11.) Ansuchen Jugendförderung UTC

Aufgrund der vermehrten Jugendarbeit und der erhöhten Kosten für Trainer ersucht der UTC um Jugendförderung. Es trainieren derzeit 18 Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde im UTC.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Dem UTC eine Förderung für die Jugendarbeit in der Höhe von € 50,00 pro betreutem Jugendlichen (gesamt € 900,00) zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12.) Ansuchen Jugendförderung Blasmusik

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976 aufgrund fehlender Unterlagen von der Tagesordnung abgesetzt.

Berichterstatter: GR Edith Brixler

13.) Gebarungsprüfbericht vom 17.12.2019

Der Bericht über die am 17. Dezember 2019 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird dem Gemeinderat von der Obfrau des Prüfungsausschusses GR Edith Brixler zur Kenntnis gebracht.

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Mandl

14.) Umwidmung KG Trasdorf

Der Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der

Zeit vom 31. Oktober bis 12. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 angeführten Gemeinden, Interessensvertretungen und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner hat ein positives Gutachten, datiert mit 06.11.2019, abgegeben und der Marktgemeinde Atzenbrugg übermittelt.

Im Konkreten handelt es sich um folgendes Umwidmungsansuchen.

1 KG Atzenbrugg

GSt. 1819/1, 1819/4

Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich auf Bauland-Betriebsgebiet und von Bauland-Betriebsgebiet auf Verkehrsfläche öffentlich.

Es ist geplant, die gewidmete Verkehrsfläche basierend auf einen Teilungsplan Richtung Osten an den bestehenden Windschutzgürtel zu verlegen.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 06.11.2019 zusammenfassend aus, dass die geplante Widmungsänderung nicht im Widerspruch zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 steht.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen: Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen und des Beschlusses im TP 14 der GR-Sitzung vom 17.12.2019 folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in der Katastralgemeinde Trasdorf abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom ..., Zl. ..., genehmigt. Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

15.) Teilbebauungsplan Betriebsgebiet

Der Entwurf des Teilbebauungsplans wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der Zeit vom 28. Oktober bis 9. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf des Teilbebauungsplans ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden.

1 KG Trasdorf

Für das Planungsgebiet umfasst die in der KG Trasdorf gewidmeten Betriebsgebietsflächen.

Vbgm. Franz Mandl erläutert dem Gemeinderat den Planentwurf, welcher aufgrund des Grundsatzbeschlusses des GR vom 17.9.2019 ausgearbeitet wurde. Wesentlich ist, die Festlegung der Bauklassen 2 und 3. Betreffend der Stellungnahme der Abteilung ST3 vom 18.11.2019 wird festgehalten, dass der BH Tulln mit Email vom 30.9.2019 der Teilungsplan vom Betriebsgebiet und die Errichtung der neuen Straße mitgeteilt wurde, mit dem Ersuchen, entsprechende Verkehrsmaßnahmen zu verordnen.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Aufgrund der vorstehenden Erläuterung folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Gemäß §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit der Teilbebauungsplan „BB-Trasdorf“ der Marktgemeinde Atzenbrugg erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am ... unter der Plan Nr. 2282/TBPL.1. verfassten und aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16.) Mietvertrag Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde mietet sich ab März 2020 ins Dachgeschoß im Rathaus ein. Der Mietzins beträgt € 370,00 zuzügl. USt.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Mietvertrag mit der NÖ Agrarbezirksbehörde zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 2 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

17.) Änderung Mietvertrag mit Schloss GmbH

Wie im bestehenden Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Atzenbrugg und der Schloss Atzenbrugg GmbH festgehalten, ist die Gemeinde als Vermieterin berechtigt, die Miethöhe aufgrund von getätigten Sanierungsmaßnahmen zu erhöhen.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der bestehende Mietvertrag mit der Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsges. m. b. H. aus dem Jahr 1980 (in Schriftform vom 17.02.2014) wie folgt abzuändern: § 2 Mietdauer und Mietzins

Das Mietverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als Mietzins wird ein vierteljährlicher Betrag in Höhe von netto € 3.125,-- ab 1.10.2019 vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in Rechnung gestellt werden. Die Vermieterin ist berechtigt, die Miethöhe auf die gemäß den umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Regelungen abzuändern, sofern durch die Vermieterin Sanierungs- oder Verbesserungsinvestitionen des Mietgegenstands vorgenommen werden. Die Betriebskosten sind von der Mieterin direkt zu tragen. Die Mieterin hat den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu versichern. Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbrauchspreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt vereinbarte Indexzahl. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

18.) Grundsatzbeschluss LED-Umstellung

Nach dem durchgeführten Straßenbeleuchtungsscheck durch Hr. Hölzl wurden an den Hauptstraßen begonnen, die Straßenbeleuchtung auf LED umzustellen. Es wurden bereits 200 Lampen angekauft und großteils an den Hauptstraßen montiert.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Straßenbeleuchtung durchgehend auf LED umzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

19.) Voranschlag 2020

Erstmalig wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 nach den Regeln der VRV 2015 in einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt erstellt. Der Entwurf des Voranschlags ist vom 3.-17.12.2019 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Vbgm Mandl erläutert dem Gemeinderat anhand eines Motivenberichtes den Voranschlag 2020 und den Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2024.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Voranschlag 2020 sowie den Mittelfristigen Finanzplan bis zum Jahr 2024 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

20.) Änderung Gemeindewohnbauförderung

Aufgrund der Änderungen in der Bauordnung hinsichtlich Vorschreibung der Aufschließungsabgabe wurden die Richtlinien der Gemeindewohnbauförderung 2004 überarbeitet.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Gemeindewohnbauförderung 2020

Förderung von Wohnbauten im Gemeindegebiet

Die geografisch günstige Lage unserer Gemeinde im Dreieck St. Pölten, Krems und Tulln sowie die Tatsache, dass die günstige Bahnverbindung nach Wien unsere Gemeinde als Wohngemeinde attraktiv macht, trägt zur Zuwanderung bei.

Die Nachfrage nach Wohnraum und vor allem nach Bauplätzen zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern ist gegeben und sicher auf unsere sehr gute Infrastruktur (Kanal, Wasser, Kindergarten, Schulen, Ärzte, Apotheke, Banken, Nahversorgungsangebote usw.) zurückzuführen.

Die Schaffung von Wohnraum soll mit den nachfolgenden Förderungsmodell unterstützt werden.

1. Bauhilfe für Neubauten

Gewährung einer Bauhilfe durch Rückvergütung eines Teiles der Aufschließungskosten.

Die Bauhilfe der Gemeinde beträgt 30 % der errechneten Summe lt. landesgesetzlicher Regelung, jedoch max. € 4.000,- für alle Ein- und Zweifamilienhäuser in der Gemeinde.

Bedingungen für die Gewährung der Förderung:

Meldung als Hauptwohnsitz (Eintragung in die Bundeswählerevidenz) im errichteten Eigenheim für mind. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung, sonst verfällt diese Förderung und ist an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Zeitpunkt der Gewährung und Auszahlung:

Das Förderungsansuchen kann mit beigefügtem Formular ab dem Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Gemeinde angesucht werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellungsmeldung und Anmeldung des Hauptwohnsitzes.

2. Bauhilfe für Sanierung Wohneinheit bzw. Schaffung einer Wohneinheit im Altbau:

Gewährung einer Bauhilfe durch Rückvergütung eines Teiles der Aufschließungskosten-Ergänzungsabgabe.

Die Bauhilfe der Gemeinde beträgt 30 % der fällig werdenden Ergänzungsabgabe lt. landesgesetzlicher Regelung, jedoch max. € 2.000,- für sanierten Wohnraum sowie neu entstandenen Wohnraum von mind. 60 m².

Bedingungen für die Gewährung der Förderung:

Meldung als Hauptwohnsitz (Eintragung in die Bundeswählerevidenz) im neu errichteten Wohnraum (Wohneinheit) für mind. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung, sonst verfällt diese Förderung und ist an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Zeitpunkt der Gewährung und Auszahlung:

Das Förderungsansuchen kann mit beigefügten Formular ab dem Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Gemeinde angesucht werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellungsmeldung und Anmeldung des Hauptwohnsitzes.

Diese Neuregelung tritt für Ansuchen, die ab 1.1.2020 einlangen, in Kraft.

Alle anderen bisherigen im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung bestehenden Förderungen (Gemeindewohnbauförderung 2004) treten damit außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (SPÖ-Fraktion).

Berichterstatter: Bgm. Beate Jilch

21.) Zuschuss Personalbeitrag für Kleinkindbetreuung in Michelhausen

Für die Kleinkindbetreuung in Zwentendorf und Tulln wurde bisher ein Zuschuss in der Höhe von € 50,00 für den von den Eltern neben des Betreuungsentgelts zu zahlenden Erhaltungsbeitrag gewährt. Vom Hilfwerk wird nun in Michelhausen eine Kleinkindbetreuung angeboten und neben den Betreuungskosten ein Personalbeitrag in der Höhe von € 78,00 eingehoben.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag gemäß Beschluss des Gemeindevorstands, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zu fassen, für die Kleinkindbetreuung bis 2,5 Jahre den Eltern für den vorgeschriebenen Personal-/Erhaltungs-/Förderbeitrag einen Kostenbeitrag von € 50,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

22.) Spendenbeitrag für Wohnheim GFGF

Franziska Gfatter regt einen Spendenbeitrag für die Wohngruppe des Vereins „Gesellschaft für ganzheitliche Förderung“ in Krems an, wo ihr Sohn Felix nun einzieht.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Dem Wohnheim Krems des Vereins „Gesellschaft für ganzheitliche Förderung“ eine Spende von € 500,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Karl Mandl

23.) Sanierungsmaßnahmen Deponie Trasdorf

Bei der Deponie in Trasdorf sind die vom Amt der NÖ Landesregierung vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Unter anderem ist das Buschwerk zu entfernen, die Oberfläche zu profilieren und eine 50 cm starke Humusschicht mit Begrünung aufzubringen. Die Kosten werden ca. 30.000-35.000 € betragen und sind im VA 2020 berücksichtigt.

GGR Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die notwendigen Maßnahmen lt. Vorschreibung des Amts der NÖLR umzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Franz Beyerl

24.) Fischereilizenz 2020

GGR Franz Beyerl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fischerkarte für nächstes Jahr ist ab 2.1.2020 im Gemeindeamt erhältlich. Die Revierordnung wird ohne Änderung aus dem Vorjahr übernommen. Für Gemeindebürger (Hauptwohnsitz) wird der Preis mit 100 Euro festgesetzt, für auswärtige Fischer mit 170 Euro. Aufsichtspersonen werden weiterhin Herr Franz Stadler aus Heiligeneich und Herr Roman Schnabel aus Trasdorf sein. Die Anzahl der Fischerkarten wird mit 45 limitiert. Von 2.1. bis 31.1.2020 haben bestehende Lizenzinhaber das Vorrecht, eine Lizenzkarte zu erwerben. Ab 3.2.2020 können weitere interessierte Gemeindebürger (laut Warteliste) noch etwa freie Fischerkarten kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

25.) Ausschreibung Verpachtung Badeteich

Aufgrund der Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 8.11.2019 durch Mag. Sykora die Vertragskündigung an Frau Tatjana Gruber übermittelt. Die in diesem Schreiben festgesetzte Nachfrist bis 15.11.2019 ist

ungenutzt verstrichen. Für die kommende Badesaison ist eine Neuverpachtung anzustreben.

GGR Franz Beyerl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Vergabe des Buffetbetriebs wie folgt neu auszuschreiben: Die Marktgemeinde Atzenbrugg beabsichtigt, die Verpachtung des Buffetbetriebs am Naherholungszentrum „Badeteich Trasdorf“ ab 1.5.2020 neu zu vergeben. InteressentenInnen, die die Voraussetzung der Gewerbeberechtigung haben, können sich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise und unter Ausführung der bisherigen Tätigkeit schriftlich bei der Marktgemeinde Atzenbrugg, Wachauer Straße 5, bewerben. Entsprechende Bewerbungen sind bis spätestens 14.02.2020 abzugeben. Die entsprechenden Unterlagen sind ab 02.01.2020 verfügbar. Veröffentlichung: Amtstafel und Homepage.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic

26.) Aufhebung Umweltschutzverordnung

Die im Jahr 1991 erlassene Umweltschutzverordnung der Gemeinde ist aufgrund mittlerweile bestehender gesetzlicher Regelungen, wie zum Beispiel Hundehaltegesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung oder ABGB, überholt.

GGR DI Wieshammer-Zivkovic stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Verordnung: Die Umweltschutzverordnung vom 27.02.1991 wird aufgehoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat